

§ 4

Bestellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums und für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden im Benehmen mit der Wertschaft von den Fachbereichen vorgeschlagen und vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Rat auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Bestellung soll eine paritätische Vertretung der Interessen der Fachbereiche, die Studiengänge führen, gewährleisten. Nach Errichtung weiterer Fachbereiche mit Studiengängen ist ohne Erhöhung der Mitgliederzahl des Kuratoriums wieder eine paritätische Besetzung anzustreben.

§ 5

Beratende Stimme

Der Präsident, der Vizepräsident, die Leiter der Fachbereiche, je ein von den Studenten der Fachbereiche mit Studiengängen gewählter Studentenvertreter sowie ein Vertreter des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus haben im Kuratorium beratende Stimme.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium beschließt in Sitzungen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kuratoriums und vertritt es gegenüber der Fachhochschule und Dritten. Über die Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit seiner Sitzungen beschließt das Kuratorium selbst.
- (3) Zu den Sitzungen des Kuratoriums sind die in § 5 genannten Personen rechtzeitig einzuladen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 20. 11. 1972 in Kraft. Zugleich tritt § 48 der Vorläufigen Übergangssatzung für die Bayerischen öffentlichen Fachhochschulen vom 6. 9. 1971 (KMBL S. 1003) für die Fachhochschule Rosenheim außer Kraft.
- (2) Ein Kuratorium im Sinne der Vorschriften dieser Satzung ist unverzüglich zu bilden.

Vorläufige Akademische Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg am 26. April 1972 beschlossenen, mit KMS vom 15. Juni 1972 Nr. I/15 — 6/83 394 genehmigten, am 3. Oktober 1972 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 4. Oktober 1972 in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht.

München, den 27. November 1972

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
I. A. Dr. Freiherr von Stralenheim

Vorläufige Akademische Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Regensburg verleiht die akademischen Grade eines Lizentiaten und eines Doktors der Theologie. Der Doktorgrad wird sowohl im ordentlichen Verfahren (rite), als auch ehrenhalber (honoris causa) verliehen.
- (2) Die Fakultät verfügt über die Lehrstühle für folgende Fächer, gegliedert in vier Fachgruppen:

Biblische Theologie	Biblische Einleitungs- und Hilfswissenschaften, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments.
Historische Theologie	Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neue Kirchengeschichte, Kirchengeschichte des Donauraumes.
Systematische Theologie	Philosophisch-theologische Propädeutik, Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Kirchenrecht.
Praktische Theologie	Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft, Religionspädagogik und Katechetik.

I. Lizentiat

§ 2

Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Erwerb des akademischen Grades eines Lizentiaten der Theologie sind:

- 1. Ein philosophisch-theologisches Studium von zehn Semestern an einer deutschen Universität oder Philosophisch-Theologischen Hochschule, davon in der Regel wenigstens zwei Semester an der Universität Regensburg. Theologische Studien an anderen als den genannten Hochschulen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet; Studien nicht-theologischer Fächer können ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Fakultätsrat;
- 2. die Zwischenprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung der Fakultät oder eine vergleichbare theologische Vor- oder Zwischenprüfung. Über die Anerkennung von Prüfungen, die nicht an einer Hochschule gemäß Ziff. 1 abgelegt wurden, entscheidet der Fakultätsrat. Gegebenenfalls kann eine Ergänzungsprüfung gefordert werden, die nach der jeweils für die fehlenden Leistungen einschlägigen Prüfungsordnung abzunehmen ist;
- 3. die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt wenigstens sechs wissenschaftlichen Seminaren (außer Proseminaren) in mehr als einem theologischen Fach. Die Teilnahme an einem Seminar in einem verwandten Fach einer anderen Fakultät wird angerechnet;
- 4. das Große Latinum, das Graecum und ausreichende Kenntnisse des Hebräischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen;

- 5. bei ausländischen Bewerbern ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die sie befähigen, den Anforderungen der Prüfung in deutscher Sprache gerecht zu werden.

§ 3

Bewerbung

Die Bewerbung um Zulassung zur Lizentiatsprüfung erfolgt durch ein schriftliches Gesuch an den Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät.

Dem Gesuch sind beizufügen:

- 1. eine Abhandlung aus dem Bereich der Theologie in wenigstens zwei maschinenschriftlichen Exemplaren;
- 2. folgende Unterlagen:
 - a) ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsgang Aufschluß gibt;
 - b) eine Empfehlung des Studentenpfarrers oder eines Religionslehrers des Bewerbers; bei Weltklerikern und Ordensangehörigen eine Empfehlung des für den Bewerber zuständigen Bischofs oder Ordensoberen;
 - c) die Zeugnisse über Vorbildung, Studium und bereits abgelegte Prüfungen gemäß § 2 Ziff. 1 und 2. Ausländische Zeugnisse bedürfen der Anerkennung durch den Fakultätsrat;
 - d) wenigstens sechs qualifizierte Zeugnisse über die Teilnahme an wissenschaftlichen Seminaren gemäß § 2 Ziff. 3;
 - e) Nachweise über die Sprachkenntnisse gemäß § 2 Ziff. 4;
 - f) ehrenwörtliche schriftliche Versicherung, daß die Arbeit selbständig angefertigt ist und die benutzte Literatur sowie evtl. andere Hilfsmittel vollständig angegeben sind. Ferner ist schriftlich zu erklären, ob die Arbeit ganz oder teilweise schon einer anderen Fakultät des In- oder Auslandes zum Erwerb eines akademischen Grades vorgelegen hat;
 - g) eine Aufstellung über die gewählten Fächer nach § 6 Abs. 1 lit. a S. 1 bzw. § 6 Abs. 3 S. 2;
 - h) ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber länger als ein halbes Jahr exmatrikuliert ist;
 - i) ein Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr (vgl. § 24 Abs. 1).

§ 4

Zulassung

- (1) Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet der Dekan über die Zulassung zum Verfahren. Der Bewerber erhält darüber schriftlich Bescheid.
- (2) Der Bewerber ist zuzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllt und die erforderlichen Unterlagen zum Bewerbungsgesuch gemäß § 3 beigebracht sind. Von dem Erfordernis des § 3 Nr. 2 lit. b kann in besonderen Fällen abgesehen werden.
- (3) Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Im Fall der Ablehnung kann der Bewerber den Fakultätsrat anrufen, welcher über seine Beschwerde in der nächsten Sitzung nach Eingang der Beschwerde beim Dekan entscheidet.

§ 5

Lizentiatenarbeit

- (1) Die Lizentiatenarbeit soll zeigen, daß der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist. Sie muß in deutscher Sprache abge-

faßt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat die Abfassung in einer Fremdsprache zulassen.

- (2) Ist die Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgt und der Bewerber zugelassen, bestellt der Fakultätsrat in seiner nächsten Sitzung zwei fachlich zuständige Mitglieder des Lehrkörpers als Referenten für die Abhandlung. Einer von ihnen muß Lehrstuhlinhaber sein. Als zweiter Gutachter kann auch ein Mitglied einer anderen Fakultät um ein Votum gebeten werden. Zugleich trifft der Fakultätsrat die nach § 6 Abs. 1 lit. a S. 2, Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 2 erforderlichen Entscheidungen.
- (3) Die beiden Gutachten, die außer einer kritischen Würdigung der Abhandlung einen Notenvorschlag enthalten sollen, sind in der Regel innerhalb von fünf Monaten zu erstellen. Anschließend liegt die Abhandlung mit den beiden Gutachten zwei Wochen lang im Dekanat zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates auf.
- (4) Über die Annahme oder Ablehnung der Abhandlung und über ihre Benotung beschließen die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Annahme der Abhandlung schließt die Zulassung zum weiteren Prüfungsverfahren (§ 7 Abs. 2 — 5) ein.

Der Dekan teilt dem Bewerber schriftlich die Annahme oder Ablehnung sowie die Benotung der Arbeit und die Zulassung zum weiteren Prüfungsverfahren mit.

§ 6

Anforderungen der mündlichen und schriftlichen Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht außer in den Fällen nach Abs. 2 und 3 aus
 - a) zwei dreistündigen Klausuren, davon eine aus einem vom Bewerber zu wählenden theologischen Fach; ausgenommen ist das Fach, zu dem das Thema der Lizentiatsarbeit gehört. Das Fach für die zweite Klausur bestimmt der Fakultätsrat aus dem Fächerkatalog der mündlichen Prüfung. Die Klausuren sind in zeitlichem Zusammenhang mit den Terminen zu schreiben, an denen die mündliche Prüfung in den entsprechenden Fächern stattfindet;
 - b) einer mündlichen Prüfung in folgenden acht Fächern:
 - Exegese des Alten Testaments,
 - Exegese des Neuen Testaments,
 - Kirchengeschichte einschließlich Patrologie,
 - Dogmatik,
 - Fundamentaltheologie,
 - Moraltheologie,
 - Kirchenrecht und — nach Wahl des Bewerbers —
 - Pastoraltheologie oder Religionspädagogik oder Liturgiewissenschaft.
 Im Fach Kirchengeschichte kann der Bewerber zwischen dem Vertreter der Alten oder der Mittleren und Neuen Kirchengeschichte als Prüfer wählen.
- (2) Eine mit sehr gutem Erfolg bestandene theologische Abschlußprüfung des Bewerbers an einer der in § 2 Ziff. 1 genannten Hochschulen kann durch Beschluß des Fakultätsrates als die in § 6 Abs. 1 lit. a und

b geforderte Prüfung anerkannt werden. Als theologische Abschlußprüfung in diesem Sinne gilt nicht die Prüfung für das Lehramt in Katholischer Religionslehre an Gymnasien bzw. Höheren Schulen und Realschulen.

- (3) Ein Bewerber, der bei der theologischen Abschlußprüfung an einer der in § 2 Ziff. 1 genannten Hochschulen nicht die Note „sehr gut“ erreicht oder dessen „sehr gute“ Abschlußprüfung nicht als Lizentiatsprüfung anerkannt worden ist, muß sich einer mündlichen Prüfung unterziehen, die sich auf zwei Fächer einer Fachgruppe, zu der das Thema seiner wissenschaftlichen Abhandlung gehört, und drei weitere Fächer erstreckt. Bei der Wahl aller dieser Fächer kann der Bewerber Wünsche äußern; die Prüfungsfächer werden vom Fakultätsrat bestimmt, der dabei die Wünsche des Bewerbers berücksichtigt, sofern es unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar erscheint.

§ 7

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung

- (1) Mit der Durchführung der Prüfung beauftragt der Fakultätsrat die für die Einzelprüfungen zuständigen Fachvertreter. Für die Klausur und die mündliche Prüfung im gleichen Fach ist derselbe Fachvertreter zuständig.
- (2) Die Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Bewerbung beginnen.
- (3) Die Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 1 können auf Wunsch des Bewerbers in zwei Stationen erbracht werden, die höchstens vier Monate auseinanderliegen sollen.
- (4) Alle mündlichen Einzelprüfungen dauern etwa je 30 Minuten und finden im Beisein eines weiteren Mitgliedes des Lehrkörpers als Protokollführer statt.

§ 8

Bewertung

- (1) Die Noten der Einzelleistungen sind ausschließlich: summa cum laude (I), magna cum laude (II), cum laude (III), rite (IV), insufficienter (V).
- (2) In den Klausurfächern setzt der Prüfer aus dem Ergebnis der Klausur und der mündlichen Prüfung das arithmetische Mittel als Note fest.
- (3) Hat der Bewerber alle Prüfungen abgelegt, wird durch den Dekan das arithmetische Mittel aus den Noten der Einzelprüfungen als Hauptnote festgestellt. Bei einem Bewerber nach § 6 Abs. 2 gilt die Note der theologischen Abschlußprüfung als Hauptnote. Bei einem Bewerber nach § 6 Abs. 3 wird die Note der theologischen Abschlußprüfung für die Feststellung der Hauptnote als eine Note neben den fünf Noten der Einzelprüfungen gewertet. Das arithmetische Mittel der Hauptnote und der Note für die Abhandlung wird vom Fakultätsrat als Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote I oder II wird jedoch nur dann gegeben, wenn die Abhandlung wenigstens mit II bewertet worden ist.
- (4) Es erhalten die Hauptnote:
 - I (summa cum laude) Bewerber mit einer Gesamtbewertung bis 1,5
 - II (magna cum laude) Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 1,5 bis 2,5

- III (cum laude) Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 2,5 bis 3,5
- IV (rite) Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 3,5 bis 4,5
- V (insufficienter) Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 4,5.

§ 9

Wiederholung

- (1) Konnte die Arbeit nicht wenigstens mit der Note „rite“ bewertet werden, so kann sie dem Bewerber zur einmaligen Umarbeitung innerhalb einer Frist von 2 Monaten zurückgegeben werden.
- (2) Erreicht der Bewerber in einem Fach nicht die Note IV, ist die gesamte Prüfung nur dann bestanden, wenn er innerhalb von sechs Monaten eine Nachprüfung in diesem Fach besteht.
- (3) Bleiben die Leistungen in zwei Fächern unter der Note IV, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden, wobei die Lizentiatenarbeit anzurechnen ist.

§ 10

Promotion und Diplom

Die Verleihung des Grades eines Lizentiaten der Theologie vollzieht der Dekan durch Aushändigung des Diploms. Dieses enthält die Hauptnote sowie die Note der Lizentiatenarbeit. Es trägt das Datum des Tages der letzten mündlichen Prüfung.

§ 11

Belegexemplare der Abhandlung

Von der Abhandlung sind je ein maschinenschriftliches Exemplar dem Dekanat und der Universitätsbibliothek abzuliefern.

Wird die Abhandlung veröffentlicht, muß angegeben werden, daß sie als Lizentiatenarbeit von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg angenommen wurde; ein Belegexemplar ist dem Dekanat der Fakultät zu übergeben.

II. Doktorat

§ 12

Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Theologie sind:

1. Ein Studium von fünf Jahren an deutschen Katholisch-Theologischen Fakultäten, Abteilungen, Fachbereichen oder an deutschen Philosophisch-Theologischen Hochschulen, davon wenigstens ein Jahr an der Universität Regensburg. Studium katholischer Theologie an anderen als den genannten Hochschulen wird bei Gleichwertigkeit angerechnet. Studien anderer Fächer können ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Fakultätsrat.
2. Der Grad eines Lizentiaten der Theologie oder die bestandene akademische oder kirchliche theologische Abschlußprüfung oder die bestandene

Prüfung für das Lehramt in katholischer Religionslehre an Gymnasien bzw. höheren Schulen, Berufsbildenden Schulen oder Realschulen (Sekundarstufe I und II). In begründeten Ausnahmefällen ist die Zulassung ohne vorausgegangene Abschlußprüfung möglich. Darüber sowie über die ganze oder teilweise Anerkennung von Prüfungen, die nicht an einer Hochschule gemäß Ziff. 1 abgelegt wurden, entscheidet der Fakultätsrat.

3. Die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt wenigstens sieben wissenschaftlichen Seminaren (außer Proseminaren). Davon muß je ein Seminar aus den vier Fachgruppen der theologischen Fakultät gewählt sein. Von den übrigen drei Seminaren können zwei aus Fächern anderer Fakultäten sein.
4. Das Kleine Latinum für Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neue Kirchengeschichte, Kirchengeschichte des Donauraums, Dogmatik, Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft nach Ausrichtung des Faches des zuständigen Prüfers auch für Philosophisch-Theologische Propädeutik, Fundamentaltheologie, Moraltheologie bzw. Christliche Gesellschaftslehre, Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Katechetik. Kenntnisse des Griechischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen, für Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Alte Kirchengeschichte und Patrologie und Dogmatik; nach Ausrichtung des Faches des zuständigen Prüfers auch für Philosophisch-Theologische Propädeutik. Kenntnisse des Hebräischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen, für Exegese des Alten Testaments und Exegese des Neuen Testaments. Wer eines der in dieser Ziff. genannten Fächer als Dissertationfach wählt, muß die für dieses Fach erforderlichen Sprachkenntnisse durch entsprechende Prüfung (Großes Latinum, Graecum, Hebraicum) nachweisen.
5. Bei ausländischen Bewerbern ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die sie befähigen, den Anforderungen der Prüfung in deutscher Sprache gerecht zu werden.

§ 13

Bewerbung

- (1) Die Bewerbung um Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt durch schriftliches Gesuch an den Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. Die Dissertation in wenigstens zwei maschinenschriftlichen oder gedruckten Exemplaren;
 2. folgende Unterlagen:
 - a) ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsgang Aufschluß gibt;
 - b) eine Empfehlung des Studentenpfarrers oder eines Religionslehrers des Bewerbers; bei Weltklerikern und Ordensangehörigen Empfehlung des für den Bewerber zuständigen Bischofs oder Ordensoberen;
 - c) Nachweise über die in § 12 Ziff. 1 — 4 verlangten Voraussetzungen;
 - d) die schriftliche Versicherung, daß die Dissertation selbständig angefertigt ist und die benutzte Literatur sowie evtl. andere Hilfs-

mittel vollständig angegeben sind. Ferner ist schriftlich zu erklären, ob die Dissertation ganz oder teilweise schon einer anderen Fakultät des In- oder Auslandes zum Erwerb des Doktorgrades vorgelegen hat;

- e) die Angabe der gewählten Prüfungsfächer gemäß § 16 Abs. 1 und der gewählten Prüfer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2;
- f) ein Beleg über die Zahlung der Prüfungsgebühr gemäß § 24 Abs. 2.

§ 14

Zulassung

- (1) Nach Prüfung der Unterlagen durch den Dekan entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Der Bewerber erhält darüber schriftlich Bescheid.
- (2) Der Bewerber ist zuzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 12 und § 13 erfüllt sind. Von dem Erfordernis des § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. b) kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.
- (3) Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (4) Ist der Bewerber zugelassen, so entscheidet der Fakultätsrat erforderlichenfalls sogleich über die Prüfungsfächer gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 3.

§ 15

Dissertation

- (1) Die Dissertation muß eine selbständige wissenschaftliche Abhandlung aus dem Bereich der Theologie sein. Sie muß einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft leisten, methodisch einwandfrei und in deutscher Sprache abgefaßt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat die Abfassung in einer Fremdsprache zulassen.
- (2) Unmittelbar nach der Zulassung bestellt der Fakultätsrat zwei fachlich zuständige promovierte Mitglieder des Lehrkörpers als Gutachter für die Dissertation, von denen einer Lehrstuhlinhaber sein muß. Wenn die Dissertation in einem Fach angefertigt ist, das nicht durch ein fachlich zuständiges promoviertes Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät vertreten ist, muß ein fachlich zuständiges promoviertes Mitglied des Lehrkörpers einer anderen Fakultät um ein Gutachten ersucht werden. Weitere Gutachten können eingeholt werden, wenn die beiden Gutachten voneinander abweichen oder andere Gründe es erforderlich erscheinen lassen.
- (3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander anzufertigen und müssen außer einer kritischen Würdigung der Dissertation einen Notenvorschlag enthalten. Sie sind in der Regel innerhalb von fünf Monaten zu erstellen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat diese Frist um höchstens weitere drei Monate verlängern. Anschließend liegt die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen lang im Dekanat zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates auf. Diese haben das Recht zu einem Gegenvotum.
- (4) Der Bewerber hat das Recht, vor der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation Einsicht in alle Gutachten zu nehmen. Auf seinen Antrag ist vom Fakultätsrat ein weiterer fachlich zuständiger Gutachter zu bestellen, der nicht der Fakultät angehört.

- (5) Die Dissertation kann dem Bewerber zur einmaligen Überarbeitung innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten zurückgegeben werden. Über die Annahme, Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation und ihre Benotung entscheiden die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Wird die Dissertation abgelehnt oder die zur Überarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht fristgerecht neu vorgelegt, so ist das Verfahren beendet. Der Dekan teilt dem Bewerber schriftlich die getroffene Entscheidung mit. Die Ablehnung ist zu begründen.

§ 16

Anforderungen für die mündliche Prüfung

- (1) Ein Bewerber, der den Grad eines theologischen Lizentiaten besitzt oder die akademische oder kirchliche theologische Abschlußprüfung bestanden hat, wird in drei Fächern mündlich geprüft. Das Dissertationsfach ist immer Prüfungsfach. Die beiden anderen Fächer kann der Bewerber wählen. Dabei muß mindestens ein Fach aus einer Fachgruppe, der das Dissertationsfach nicht angehört, gewählt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Fakultätsrates ein Fach aus einem anderen Fachbereich gewählt werden.
- (2) Ein Bewerber ohne jede akademische oder kirchliche theologische Abschlußprüfung wird in folgenden elf Fächern mündlich geprüft: Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Kirchengeschichte einschließlich Patrologie, Philosophisch-theologische Propädeutik, Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft und Religionspädagogik und Katechetik. Wenn das Dissertationsfach nicht zu diesen Fächern gehört, ist dieses Prüfungsfach. In diesem Fall wird die Prüfung in einem anderen, vom Fakultätsrat zu bestimmenden Fach erlassen.
- (3) Ein Bewerber, der die Lehramtsprüfung für Katholische Religionslehre an Gymnasien bzw. Höheren Schulen, Berufsbildenden Schulen oder Realschulen (Sekundarstufe I und II) bestanden hat, wird in den unter Abs. 2 genannten elf Fächern mündlich geprüft, wobei die bei der Lehramtsprüfung geprüften Stoffgebiete nicht mehr geprüft werden. Soweit eine klare Begrenzung des Prüfungsstoffes der vorausgegangenen Prüfung nicht festzustellen ist, wird der Prüfungsstoff entsprechend beschränkt. Das Dissertationsfach ist jedoch immer Prüfungsfach. Abs. 2 Satz 2 und 3 sind anzuwenden.

§ 17

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Prüfer sind die fachlich zuständigen promovierten Mitglieder des Lehrkörpers. Ist ein Prüfungsfach durch mehrere fachlich zuständige promovierte Mitglieder des Lehrkörpers vertreten, so kann der Bewerber aus diesen den Prüfer wählen. Ist ein fachlich zuständiges promoviertes Mitglied des Lehrkörpers nicht vorhanden, so bestellt der Fakultätsrat einen fachlich zuständigen promovierten Prüfer.
- (2) Die Prüfungen werden durch Einzelprüfer abgenommen. Ein weiteres promoviertes Mitglied des Lehrkörpers wird als Beisitzer beigezogen. Über die Prüfungen wird Protokoll geführt. Die Beisitzer und Proto-

kollführer bestimmt der Dekan. Der Bewerber hat das Recht, Einsicht in die Protokolle zu nehmen.

- (3) Die Prüfungen sind innerhalb der Fakultät öffentlich.
- (4) Die Prüfung kann in den Fällen des § 16 Abs. 2 und 3 auf Wunsch des Bewerbers in zwei Abschnitten abgelegt werden. In jedem Fall soll die Prüfung zwölf Monate nach Annahme der Dissertation abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat diese Frist um höchstens weitere drei Monate verlängern.
- (5) Die einzelnen Prüfungen dauern im Fall des § 16 Abs. 1 in jedem der drei Fächer etwa 45 Minuten, in den Fällen des § 16 Abs. 2 und 3 im Dissertationsfach und zwei weiteren Fächern nach Wahl des Bewerbers (unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 1 Satz 4) je etwa 45 Minuten, in den übrigen Fächern je etwa 15 Minuten.
- (6) Die Prüfungstermine werden vom Dekan im Einvernehmen mit den Prüfern und im Benehmen mit dem Bewerber festgesetzt.
- (7) Gegen die Entscheidung des Dekans kann der Fakultätsrat angerufen werden.

§ 18

Bewertung

- (1) Die Noten der Einzelleistungen sind ausschließlich: summa cum laude (I), magna cum laude (II), cum laude (III), rite (IV), insufficier (V).
- (2) Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen errechnet der Dekan aus den Noten der einzelnen mündlichen Prüfungen das arithmetische Mittel als Hauptnote.
- (3) Die Gesamtnote wird vom Dekan in folgender Weise als arithmetisches Mittel errechnet:
Im Falle des § 16 Abs. 1 zählt die Dissertationsnote zweifach, die Hauptnote einfach;
in den Fällen des § 16 Abs. 2 und 3 zählen die Dissertationsnote und die Hauptnote je einfach.
- (4) Es erhalten die Hauptnote bzw. Gesamtnote:

I (summa cum laude)	Bewerber mit einer Gesamtbewertung bis 1,5
II (magna cum laude)	Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 1,5 bis 2,5
III (cum laude)	Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 2,5 bis 3,5
IV (rite)	Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 3,5 bis 4,0.

§ 19

Wiederholung

- (1) Wurde die Dissertation nicht wenigstens mit der Note „rite“ (IV) bewertet, so kann der Bewerber mit einer neuen Dissertation um Zulassung nachsuchen.
- (2) Erreicht der Bewerber in einem Fach nicht wenigstens die Note „rite“ (IV), so ist die gesamte Prüfung nur dann bestanden, wenn er innerhalb von sechs Monaten eine Nachprüfung in diesem Fach besteht.

- (3) Bleiben die Leistungen in mehr als einem Fach unter der Note „rite“ (IV), so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden, wobei die Dissertation anzurechnen ist.
- (4) Es besteht nur eine Wiederholungsmöglichkeit.
- (5) Hat der Bewerber das Doktorexamen nicht bestanden, so erhält er auf Antrag eine Bescheinigung, welche die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

§ 20

Veröffentlichung der Dissertation

Die Dissertation ist vollständig im Druck zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat einen Teildruck oder eine andere Vervielfältigung der Dissertation gestatten.

§ 21

Pflichtexemplare

- (1) Ist die veröffentlichte Dissertation nicht im Buchhandel erhältlich, so hat der Bewerber 120 Pflichtexemplare an die Fakultät abzuliefern, anderenfalls beträgt die Mindestzahl der Pflichtexemplare 10.
- (2) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Prüfung abzuliefern. Versäumt der Bewerber diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (3) Der Dekan kann in begründeten Ausnahmefällen die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare verlängern. Gegen die Entscheidung des Dekans kann der Fakultätsrat angerufen werden.

§ 22

Diplom und Promotion

- (1) Hat der Bewerber das Doktorexamen bestanden, so erhält er ein vorläufiges Zeugnis.
- (2) Das Diplom wird erst ausgehändigt, wenn die Pflichtexemplare fristgemäß abgeliefert sind oder wenigstens die Ablieferung der Pflichtexemplare durch Verlagsvertrag sichergestellt und der Satz vollständig hergestellt ist.
Der Dokortitel darf erst nach Aushändigung des Diploms geführt werden.
- (3) Das Diplom enthält die Note der Dissertation, die Hauptnote und die Gesamtnote. Als Tag, an dem das Doktorexamen bestanden ist, ist der Tag der letzten mündlichen Prüfung einzusetzen, als Tag der Ausfertigung des Diploms derjenige, an dem der Bewerber die Pflichtexemplare übergeben hat.

§ 23

Ehrenpromotion

Die Fakultät wird den Titel eines Doktors der Theologie ehrenhalber nach Maßgabe der noch gemäß § 61 Abs. 2 der Vorläufigen Satzung der Universität Regensburg zu erlassenden Satzung verleihen.

III. Schlußbestimmungen

§ 24

Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Lizientiatenprüfung beträgt 150,— DM.
- (2) Die Gebühr für die Doktorprüfung beträgt 200,— DM.
- (3) Wird ein Verfahren vorzeitig beendet, so verfällt die Gebühr.

§ 25

Nichtbestehen der Prüfung und Entziehung des Grades wegen Täuschung

- (1) Die Prüfung kann vom Fakultätsrat ganz oder teilweise als nichtbestanden erklärt werden, wenn der Bewerber eine Täuschungshandlung begangen hat.
- (2) Sowohl der in einem ordentlichen Verfahren erworbene Grad eines Lizientiaten oder Doktors wie auch der ehrenhalber verliehene Doktorgrad können vom Fakultätsrat entzogen werden, wenn der Grad durch Täuschung erlangt worden ist.
- (3) § 19 ist entsprechend anzuwenden.

§ 26

Übergangsbestimmungen

Wurde ein Bewerber vor Inkrafttreten dieser Akademischen Prüfungsordnung angenommen, so kann er wählen, ob das Verfahren nach dieser Akademischen Prüfungsordnung oder nach der vom 30. 10. 1969 durchzuführen ist.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Akademische Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu diesem Zeitpunkt wird die Akademische Prüfungsordnung vom 30. 10. 1969 aufgehoben, soweit nicht § 26 anders bestimmt.

Ortsüblich bekanntgemacht am 3. Oktober 1972

Zwischenprüfungsordnung für das Fach Archäologie der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg am 2. 6. und 27. 10. 1972 beschlossenen, mit KMS vom 6. 7. 1972 Nr. I/15 — 6/93 104 genehmigten, am 6. 11. 1972 ausgefertigten und am 8. 11. 1972 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 9. 11. 1972 in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht.

München, den 29. November 1972

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. Freiherr von Strahlenheim

Ministerialdirektor